

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1513 –**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1670 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 (2 BvR 1057/91 u.a.) festgestellt, dass zum Existenzminimum eines Kindes nicht nur der sächliche Mindestbedarf, sondern darüber hinaus auch der Betreuungsbedarf und der Erziehungsbedarf eines Kindes gehören, da die von den Eltern zu erbringende Betreuungs- und Erziehungsleistung deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränkt. Die eingeschränkte Leistungsfähigkeit ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzgeber auch für Kinder verheirateter Eltern unabhängig davon, ob diese die Leistung selbst oder mit der Unterstützung Dritter erbringen, steuerlich zu berücksichtigen, während bisher nur alleinerziehende Eltern und in vielen Fällen auch Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft berufsbedingte Kinderbetreuungskosten sowie den Haushaltsfreibetrag steuerlich geltend machen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat die steuerliche Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs spätestens ab Beginn des Jahres 2000 und die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs spätestens ab Beginn des Jahres 2002 angeordnet.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt die grundsätzliche Annahme der Gesetzentwürfe vor, die insbesondere folgendes vorsehen:

- Neuregelung der steuerlichen Anerkennung des Betreuungsbedarfs durch Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 3024/1512 DM pro Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für ein Elternpaar/einen Elternteil,

- Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 1080/540 DM für ein Elternpaar/einen Elternteil und Einführung eines Kindergeldes von 30 DM im Monat für volljährige Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist,
- Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um jeweils 20 DM auf 270 DM im Monat,
- Anrechnung des erhöhten Kindergeldes auf die steuerliche Wirkung des Betreuungsfreibetrags.

Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen, die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Hinblick auf die dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht aufgegebene steuerliche Berücksichtigung des ebenfalls zum Existenzminimum eines Kindes gehörenden Erziehungsbedarfs in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2001 zu beschließen.

Abweichend bzw. ergänzend zu den Gesetzentwürfen schlägt der Ausschuss insbesondere folgendes vor:

- Berücksichtigung von Kindern, die einen freiwilligen Dienst im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ leisten, beim Kinderfreibetrag als auch beim Betreuungsfreibetrag und beim Kindergeld,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Änderung noch nicht bestandskräftiger oder hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig ergangener Einkommensteuerbescheide der Veranlagungszeiträume 1983 bis 1995 sowie Festsetzung der für diese Jahre steuerfrei zu stellenden Beträge des sächlichen Existenzminimums eines Kindes,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes bei noch nicht bestandskräftigen Kindergeldbescheiden aus den Jahren 1983 bis 1995 unter der Voraussetzung, dass eine Steuererstattung wegen des Vorliegens bestandskräftiger oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig ergangener Einkommensteuerbescheide nicht möglich ist,
- Einbeziehung der Empfänger von Sozialhilfe in die Kindergelderhöhung für das erste und zweite Kind durch Gewährung eines Abzugsbetrags gem. § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes von monatlich 20 DM bei einem Kind und monatlich 40 DM bei zwei oder mehr Kindern, befristet bis zum 30. Juni 2002,
- Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes, die dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die Vornahme zweckdienlicher Zuständigkeitsverlagerungen zur Erhöhung der Effizienz der Verwaltung ermöglicht sowie dem Bund und den Ländern die Möglichkeit gibt, im Rahmen eines Pilotprojekts zentrale Bundes- oder Landesfamilienkassen im Bereich des öffentlichen Dienstes einzurichten.

Annahme der Gesetzentwürfe in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS.

C. Alternativen

Ein Antrag der Fraktion der F.D.P. zur Durchsetzung des Grundkonzepts dieser Fraktion zum Familienleistungsausgleich fand im Ausschuss keine Mehrheit (Anlage 1). Ein weiterer Antrag der Fraktion der F.D.P., den Gesetzentwürfen den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Familienentlastung“ zu geben, fand ebenfalls keine Mehrheit im Ausschuss.

D. Kosten

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses ergeben sich für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden folgende finanzielle Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr-/Steuermindereinnahmen – Mio. DM –			
	Rechnungsjahr			
	2000	2001	2002	2003
Bund	–1 889	–2 500	–2 565	–2 624
Länder	–1 879	–2 104	–2 117	–2 126
Gemeinden	–663	–742	–748	–750
Insgesamt	–4 430	–5 345	–5 430	–5 500

Die ergänzenden Kinderfreibeträge bzw. das ergänzende Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1995 führen zu Steuermindereinnahmen von einmalig rd. 900 Mio. DM.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind aus dem in der Anlage beigefügten Finanztableau ersichtlich (Anlage 2).

Der Vollzugaufwand ist nicht bezifferbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Entwürfe eines Gesetzes zur Familienförderung – Drucksachen
14/1513, 14/1670 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung
ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	Nicolette Kressl	Elke Wülfing	Klaus Wolfgang Müller (Kiel)
Vorsitzende	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatter
Gisela Frick	Dr. Barbara Höll		
Berichterstatterin	Berichterstatterin		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Familienförderung
– Drucksachen 14/1513, 14/1670 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung vom

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel	Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1	Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	2	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	2
		Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	2a
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	3	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	3
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	4	Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	4
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	5	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	5
Neufassung der betroffenen Gesetze	6	Neufassung der betroffenen Gesetze	6
In-Kraft-Treten	7	In-Kraft-Treten	7

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 7 und § 33c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|----------------|
| 2. § 2 wird wie folgt geändert: | 2. unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Absatz 5 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Kinderfreibetrag nach den §§ 31 und 32“ durch die Angabe „die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „um den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt. b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt. | |
| 3. Im Einleitungssatz des § 12 wird die Angabe „und §§ 33 bis 33c“ durch die Angabe „und §§ 33 bis 33b“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. § 26a wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 33 bis 33c)“ durch die Angabe „(§§ 33 bis 33b)“ ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) Die Angabe „der §§ 10a und 10d“ wird durch die Angabe „des § 10d“ ersetzt. bb) Die Wörter „nicht entnommene Gewinne oder“ werden gestrichen. | |
| 5. § 26c Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Nr. 2 bleibt unberührt.“ | 5. unverändert |
| 6. § 31 wird wie folgt gefasst: | 6. unverändert |

„§ 31

Familienleistungsausgleich

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungsbedarfs wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen. In diesen Fällen sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 36 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 66 gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.“

- | | |
|---|--|
| 7. § 32 wird wie folgt geändert: | 7. § 32 wird wie folgt geändert: |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kinder, Freibeträge für Kinder,
Haushaltsfreibetrag“. | <ul style="list-style-type: none"> a) unverändert |

Entwurf

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.
- bb) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.“
- cc) In Satz 2 wird die Zahl „13 020“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.
- dd) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- ee) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“
- ff) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Sätze 2 und 6“ durch die Angabe „Sätze 2 und 5“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das
1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
 2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) un verändert
- bb) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) leistet oder“
- cc) un verändert
- dd) un verändert
- ee) un verändert
- ff) un verändert
- gg) un verändert
- c) un verändert

Entwurf

3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.“

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 7“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3 456 Deutsche Mark für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie für jedes Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 ist, zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Abweichend von Satz 1 wird für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das nur deshalb nicht nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird, weil sein sächliches Existenzminimum bei vollstationärer Unterbringung durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, ein Betreuungsfreibetrag von 540 Deutsche Mark abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1 oder 2, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 3 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 4 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 5 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. Abweichend von Satz 1 wird bei einem

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt; der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Betreuungsfreibetrag wird auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 7 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

- e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach Absatz 6“ ersetzt.

e) unverändert

8. § 32a wird wie folgt geändert:

8. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 499 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 13 500 Deutsche Mark bis 17 495 Deutsche Mark:
 $(262,76 \cdot y + 2\,290) \cdot y$;
3. von 17 496 Deutsche Mark bis 114 695 Deutsche Mark:
 $(133,74 \cdot z + 2\,500) \cdot z + 957$;
4. von 114 696 Deutsche Mark an:
 $0,51 \cdot x - 20\,575$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 13 446 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 114 695 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 229 391 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“
9. § 32c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 84 834 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 84 780 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 84 780 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.“
9. unverändert
10. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
10. unverändert
11. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils die Zahl „13 020“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 5 bis 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 oder 6 Satz 8“ ersetzt.
11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „In den Fällen der Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
12. § 33b Abs. 5 wird wie folgt gefasst: 12. unverändert
- „(5) Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33.“
13. § 33c wird aufgehoben. 13. unverändert
14. § 34f wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 34g und 35“ durch die Angabe „des § 34g“ und die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 35“ gestrichen und die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ ersetzt.
15. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt. 15. unverändert
16. § 37 wird wie folgt geändert: 16. unverändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 9 und 10 wird die Angabe „Satz 6“ jeweils durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- cc) In Satz 11 wird das Wort „Kinderfreibeträge“ durch die Angabe „Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 2 bis 5“ ersetzt.
17. § 38c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: 17. unverändert
- „Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 22,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 118 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 51 vom Hundert und für den 57 348 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 51 vom Hundert.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3

a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder

b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil

aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 3 vorliegen,

bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder

cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 2).“

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 288 Deutsche Mark oder 576 Deutsche Mark“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

19. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ durch die Angabe „§§ 33, 33a und 33b Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „der Kinderfreibetrag“ durch die Wörter „die Freibeträge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.

20. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4a Buchstabe d wird die Angabe „im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10d gestellt, ist er für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“
- bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „von Verlustabzügen nach § 10d oder“ gestrichen.
21. § 50 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“
22. § 51a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Kinderfreibeträgen“ durch die Angabe „Freibeträgen nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 6 Satz 5“ ersetzt.
23. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen.“
- b) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:
- „(40) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“
- c) Absatz 41 wird wie folgt gefasst:
- „(41) § 32a Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:
21. un verändert
22. § 51a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird **wie folgt geändert**:
- aa) Das Wort „Kinderfreibeträgen“ wird durch die Angabe „Freibeträgen nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
- bb) **Folgender Satz wird angefügt:**
- „Zur Berechnung der Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind abweichend von Satz 1 nur die Kinderfreibeträge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“**
- b) un verändert
23. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
 $(387,89 \cdot y + 1 990) \cdot y$;
3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
 $(142,49 \cdot z + 2 300) \cdot z + 857$;
4. von 107 568 Deutsche Mark an:
 $0,485 \cdot x - 19 299$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“ “

d) Absatz 42 wird wie folgt gefasst:

„(42) § 32a Abs. 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 107 567 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“ “

e) Absatz 43 wird wie folgt gefasst:

„(43) § 32a Abs. 5 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 215 135 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“ “

f) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:

„(44) § 32c Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 88 290 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

g) Absatz 45 wird wie folgt gefasst:

„(45) § 32c Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 88 236 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 88 236 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.“

h) Absatz 46 wird wie folgt gefasst:

„(46) § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

i) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 38c Abs. 1 Satz 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 48,5 vom Hundert.“

j) Nach Absatz 57 wird folgender Absatz 57a eingefügt:

„(57a) § 50 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist, soweit § 16 Abs. 4 betroffen ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

23a. Nach § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

„§ 53

**Sondervorschrift zur Steuerfreistellung
des Existenzminimums eines Kindes
in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995**

In den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 sind in Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht formell bestandskräftig oder hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig festgesetzt ist, für jedes bei der Festsetzung berücksichtigte Kind folgende Beträge als Existenzminimum des Kindes steuerfrei zu belassen:

1983	3 732 Deutsche Mark,
1984	3 864 Deutsche Mark,
1985	3 924 Deutsche Mark,
1986	4 296 Deutsche Mark,
1987	4 416 Deutsche Mark,
1988	4 572 Deutsche Mark,
1989	4 752 Deutsche Mark,
1990	5 076 Deutsche Mark,
1991	5 388 Deutsche Mark,
1992	5 676 Deutsche Mark,
1993	5 940 Deutsche Mark,
1994	6 096 Deutsche Mark,
1995	6 168 Deutsche Mark.

Im übrigen ist § 32 in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung anzuwenden. Für die Prüfung, ob die nach Satz 1 und 2 gebotene Steuerfreistellung bereits erfolgt ist, ist das dem Steuerpflichtigen im jeweiligen Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld mit dem auf das bisherige zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen in demselben Veranlagungszeitraum anzuwendenden Grenzsteuersatz in einen Freibetrag umzurechnen; dies gilt auch dann, soweit das Kindergeld dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zusteht. Die Umrechnung des zustehenden Kindergeldes ist entsprechend dem Umfang der bisher abgezogenen Kinderfreibeträge vorzunehmen. Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist eine Änderung der bisherigen Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags unzulässig. Erreicht die Summe aus dem bei der bisherigen Einkommensteuerfestsetzung abgezogenen Kinderfreibetrag und dem nach Satz 3 und 4 berechneten Freibetrag nicht den nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betrag, ist der Unterschiedsbetrag vom bisherigen zu versteuernden Einkommen abzuziehen und die Einkommensteuer neu festzusetzen. Im Zweifel hat der Steuerpflichtige die Voraussetzungen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

24. § 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“
24. unverändert
25. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 30 Deutsche Mark.“
25. unverändert
26. § 67 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.
26. unverändert
27. In § 68 Abs. 3 wird das Wort „im“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.
27. unverändert
28. § 70 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann abgesehen werden, wenn
1. dem Antrag entsprochen wird, oder
2. der Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
3. ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass der Berechtigte die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen hat.“
28. unverändert
29. § 72 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Der nach § 67 erforderliche Antrag auf Kindergeld ist an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.“
29. unverändert
30. § 74 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die
30. § 74 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld **nach § 66 Abs. 1 Satz 1** kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die

Entwurf

Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

31. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.“

- b) unverändert
- c) unverändert

31. unverändert

31a. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Pfändung

Der Anspruch auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 ist nicht pfändbar. Für die Höhe des pfändbaren Betrages gilt:

1. **Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 Satz 1 auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.**
2. **Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.“**

32. Die Anlagen 2 (zu § 32a Abs. 4) und 3 (zu § 32a Abs. 5) werden aufgehoben. 32. unverändert

33. Die bisherige Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4). 33. unverändert

34. Die bisherige Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5). 34. unverändert

35. Die bisherige Anlage 5 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42). 35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

36. Die bisherige Anlage 5a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43).

36. unverändert

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es
 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
 2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es
 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
 2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres **oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1)** leistet oder
 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des

Entwurf

Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu berücksichtigendes Kind, das ohne Kostenbeteiligung der Eltern in einem Heim oder einer Einrichtung untergebracht ist, monatlich 30 Deutsche Mark.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen Referenzkurs umzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.

(3) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „270“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Aufrechnung

§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 2002 der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

4. unverändert

- 4a. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

5. unverändert

6. unverändert

7. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

**Sondervorschrift zur Steuerfreistellung
des Existenzminimums eines Kindes
in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995
durch Kindergeld**

In Fällen, in denen die Entscheidung über die Höhe des Kindergeldanspruchs für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, kommt eine von den §§ 10 und 11 in der jeweils geltenden Fassung abweichende Bewilligung von Kindergeld nur in Betracht, wenn die Einkommensteuer formell bestandskräftig und hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge nicht vorläufig festgesetzt sowie das Existenzminimum des Kindes nicht unter der Maßgabe des § 53 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei belassen worden ist. Dies ist vom Kindergeldberechtigten durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Nach Vorlage dieser Bescheinigung hat die Familienkasse den vom Finanzamt ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Einkommensteuer und der Einkommensteuer, die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nach § 53 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorgelegen hätten, als zusätzliches Kindergeld zu zahlen.“

Artikel 2a**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

In § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bis zum 30. Juni 2002 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 20 Deutsche Mark bei einem Kind und von monatlich 40 Deutsche Mark bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.“

Artikel 3**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18a Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag
 1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
 2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 335 Deutsche Mark für das erste und je 165 Deutsche Mark für jedes weitere Kind.“
2. In § 25 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „den §§ 33 bis 33c“ durch die Angabe „den §§ 33 bis 33b“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

In § 9 Abs. 5 Satz 1 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 4**Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

unverändert

Entwurf

Artikel 5**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird *das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:*

„Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen;“.

Artikel 6**Neufassung der betroffenen Gesetze**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1, 4 und 5 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderten Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird **durch die folgenden Sätze ersetzt:**

„Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. **Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben im Auftrag der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insofern der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen;“.**

Artikel 6**Neufassung der betroffenen Gesetze**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7

Artikel 7

In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

unverändert

Bericht der Abgeordneten Nicolette Kressl, Elke Wülfing, Klaus Wolfgang Müller (Kiel), Gisela Frick und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung – Drucksache 14/1513 – sowie der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1670 – wurden in der 53. bzw. 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1999 bzw. am 30. September 1999 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurden die Gesetzentwürfe zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung haben die Gesetzentwürfe am 6. Oktober 1999 beraten, während der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung die Vorlagen am 27. Oktober 1999 behandelt hat. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu den Gesetzentwürfen gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird gesondert erfolgen. Der Finanzausschuss hat die Gesetzesvorlagen am 9. September 1999 sowie am 6. und 27. Oktober 1999 beraten. Am 29. September 1999 hat er zu ihnen eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

2. Inhalt der Gesetzentwürfe

Die Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs eines Kindes umzusetzen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 u.a. – umfasst das Existenzminimum eines Kindes nicht nur den sächlichen Bedarf, sondern auch den Erziehungsbedarf und den Betreuungsbedarf, da die von den Eltern zu erbringende Betreuungs- und Erziehungsleistung deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränkt. Die eingeschränkte Leistungsfähigkeit muss im Rahmen der Einkommensbesteuerung der Eltern angemessen und unabhängig davon berücksichtigt werden, ob es sich um verheiratete oder nicht verheiratete Eltern handelt und ob sie die Betreuungsleistung selbst oder mit der Unterstützung Dritter erbringen. Zur Verwirklichung dieser Auflagen sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 3024/1512 DM für ein Elternpaar/einen Elternteil ab 1. Januar 2000 bei Verzicht auf eine Abstufung des Freibetrags für zweite und weitere Kinder, dabei

grundsätzliche Beibehaltung der Altersgrenze von 16 Jahren und Nichtanwendung dieser Altersgrenze für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,

- Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 1080/540 DM für ein Elternpaar/einen Elternteil und eines Kindergeldes von 30 DM monatlich ab 1. Januar 2000 für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe bei vollstationärer Unterbringung abgedeckt ist,
- Anhebung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder um jeweils 20 DM auf 270 DM monatlich ab 1. Januar 2000,
- Anrechnung des erhöhten Kindergeldes auf die steuerliche Wirkung des Betreuungsfreibetrags.

3. Anhörung

Bei der vom Finanzausschuss am 29. September 1999 durchgeführten öffentlichen Anhörung zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Familienförderung hatten die folgenden Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Peter Bareis, Universität Hohenheim
 Prof. Dr. Wolfgang Schön, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
 Prof. Dr. Dieter Schneider, Ruhr-Universität Bochum
 Prof. Dr. Theodor Siegel, Humboldt-Universität zu Berlin
 Prof. Dr. Stefan Homburg, Universität Hannover
 Prof. Dr. Johann Eekhoff, Universität zu Köln
 Prof. Dr. Alois Oberhauser
 Hans Bernhard Brockmeyer, Richter am Bundesfinanzhof
 Bruno Kaltenborn
 Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
 Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte
 Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen
 Bundessteuerberaterkammer
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
 Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Familienverband
 Deutscher Frauenrat
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutscher Kinderschutzbund
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 Deutscher Steuerberaterverband

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Evangelische Kirche Deutschland
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut „Finanzen und Steuern“
 Interessen- und Schutzgemeinschaft unterhaltspflichtiger
 Mütter und Väter
 Deutsche Bischofskonferenz/Kommissariat der Deut-
 schen Bischöfe
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Verband alleinerziehender Mütter und Väter
 Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine

Die Ergebnisse dieser Anhörung sind in die Ausschuss-
 beratungen eingeflossen. Das Protokoll dieser Veran-
 staltung einschließlich der dazu eingereichten schriftli-
 chen Stellungnahmen steht der Öffentlichkeit zur Verfü-
 gung.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss erhebt gegen die Gesetzent-
 würfe bei Enthaltung der Fraktion der PDS und eines
 Mitgliedes der Fraktion der CDU/CSU keine verfas-
 sungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken.

b) Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat
 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfrakti-
 onen, der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei
 Enthaltung der Fraktion der PDS die Annahme der
 Gesetzentwürfe empfohlen.

c) Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Ju- gend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
 Jugend hat mehrheitlich mit den Stimmen der Ko-
 alitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU
 gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und
 der PDS empfohlen, der Vorlage unter Berück-
 sichtigung der zu dem Gesetzentwurf im nachfol-
 genden Antrag aufgeführten Änderungen zuzustim-
 men.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der
 Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der
 Fraktion F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion
 der PDS hat der Ausschuss folgenden Antrag der
 Koalitionsfraktionen angenommen:

*„Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
 Jugend fordert den federführenden Finanzausschuss
 auf, – entsprechend der Regelung für den Betreu-
 ungsfreibetrag – für den Bereich des Kindergeldes
 eine Regelung vorzusehen, dass die über das sächli-
 che Existenzminimum hinausgehenden Komponenten
 der Familienentlastung von der Halbteilung ausge-
 nommen werden. Im Familienförderungsgesetz ist
 daher vorzusehen, dass nicht nur der Betreuungs-
 freibetrag, sondern auch die Erhöhung des Kinder-*

*geldes um 20 DM monatlich auf Antrag dem betreu-
 enden Elternteil allein zugute kommt.*

Begründung

*Der Betreuungsbedarf wird allein durch den Eltern-
 teil abgedeckt, bei dem das Kind lebt. Daher muss
 die Entlastung bei allen über das sächliche Exis-
 tenzminimum hinausgehenden Komponenten des
 Familienleistungsausgleichs (im Rahmen des Fami-
 lienförderungsgesetzes beim Betreuungsfreibetrag
 wie bei der Erhöhung des Kindergeldes um 20 DM
 monatlich sowie künftig bei der Entlastung des Er-
 ziehungsbedarfs) dem Elternteil allein zugute kom-
 men, bei dem das Kind lebt.“*

Des Weiteren hat der Ausschuss mit den Stimmen der
 Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und
 Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der
 F.D.P. folgenden Antrag der Fraktion der F.D.P. abge-
 lehnt:

*„I. Der Ausschuss fordert den federführenden Aus-
 schuss auf, festzustellen:*

*Die gesellschaftliche Realität hat sich in den letzten
 Jahren gewandelt. Nicht nur die traditionelle Eltern-
 Kind-Familie, sondern Verantwortungsgemein-
 schaften mit Kindern prägen zunehmend die Form
 des Zusammenlebens. Es gibt eine Vielzahl von
 Nichtverheirateten mit Kindern, Getrenntlebenden
 mit Kindern und Geschiedenen mit Kindern, die eine
 Verantwortungsgemeinschaft bilden. Auf diese ge-
 gesellschaftliche Realität muss Politik antworten. Fol-
 gende Grundsätze sollen gelten:*

- Das Leitbild der Gesellschaft ist jede Verant-
 wortungsgemeinschaft, in der Menschen füreinander
 einstehen und Verantwortung übernehmen.*
- Jeder muss seine individuelle Lebensform frei
 von gesellschaftlichen und staatlichen Zwängen
 wählen können. Aus der Übernahme von Verant-
 wortung für andere im Rahmen von Familien-
 und Lebensgemeinschaften dürfen keine Nach-
 teile erwachsen.*
- Beiden Geschlechtern müssen die gleichen Chan-
 cen eingeräumt werden. Frauen sollen nicht
 mehr vor der Alternative Familie oder Beruf ste-
 hen. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und
 Beruf muss ein ausreichendes und flexibles
 Betreuungsangebot geschaffen werden. Notwen-
 dig ist auch, vermehrt Teilzeitarbeitsplätze be-
 reitzustellen. Der Erziehungsurlaub muss flexibi-
 lisiert werden. Er soll weiterhin drei Jahre
 betragen, aber auf einen Zeitraum von fünf Jah-
 ren verteilt werden können. Eine Aufteilung auf
 beide Partner wird angestrebt. Die Einführung
 eines Erziehungsgehaltes wird abgelehnt. Dieses
 birgt die Gefahr, dass ein weiteres Argument
 dafür geliefert wird, warum Frauen keiner Er-
 werbstätigkeit nachgehen sollen.*

*Ausgehend von den Entscheidungen des Bundesver-
 fassungsgerichts vom November 1998 soll die zu-*

künftige Familienförderung, die als „Familiengeld“ bezeichnet wird, wie folgt aussehen: Das familiäre Existenzminimum, wozu der existentielle Sachbedarf des Kindes, ab dem Jahr 2000 der Betreuungsbedarf und ab dem Jahr 2002 der Erziehungsbedarf gehört, sollen als Familiengeld zusammen gefasst werden. Beim Familiengeld soll das Existenzminimum der Familie als indisponibles Einkommen steuerfrei bleiben. Wenn das Gesamteinkommen der Familie nicht das familiäre Existenzminimum erreicht, wird ein Kindergeldzuschlag gezahlt.

II. Der Ausschuss fordert den federführenden Ausschuss auf, zu beschließen:

1. Die Höhe des Kinderbetreuungsbetrages (§ 33c EStG) soll 4 000 DM für das erste und 2 000 DM für jedes weitere Kind betragen.
2. Kinderbetreuungskosten sollen, wenn sie über die angesetzten Pauschalbeträge hinausgehen, für Arbeitnehmer als Werbungskosten und für Selbstständige als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Damit soll Eltern die Möglichkeit erleichtert werden, weiter ihrem Beruf nachgehen zu können.
3. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten soll mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres enden.
4. Der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angesprochene Haushaltsfreibetrag kann nach Kinderzahl abgestuft werden (z.B. erstes Kind 5 500 DM, jedes weitere 4 500 DM).
5. Das direkt ausgezahlte Kindergeld soll grundsätzlich erhalten bleiben.
6. Erreicht das Gesamteinkommen der Familie nicht das familiäre Existenzminimum, wird ein zusätzlicher Kindergeldzuschlag gezahlt.
7. Beim Existenzminimum für Kinder ist analog dem Existenzminimum für Erwachsene eine Dynamisierung notwendig, d.h. es muss jedes Jahr den realen Kosten der Existenzhaltung angeglichen werden. Dazu gehören auch die Freibeträge für Betreuung (4 000 bzw. 2 000 DM) und für Erziehung (5 616 DM).
8. Die Finanzierung kann aus dem steigenden Steueraufkommen aufgebracht werden. Die Steuermehreinnahmen belaufen sich bis zum Jahre 2003 auf 120,5 Milliarden DM.“

d) Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme der Gesetzentwürfe empfohlen.

5. Ausschussempfehlung

Die Entwürfe eines Gesetzes zur Familienförderung in der vom Finanzausschuss veränderten Fassung sind mit

den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden. Mit diesem Stimmverhalten wurden auch alle Einzelregelungen der Gesetzentwürfe – bis auf die vom Ausschuss vorgeschlagene Änderung des Bundessozialhilfegesetzes – vom Finanzausschuss beschlossen. Diese vom Ausschuss empfohlene Änderung des Bundessozialhilfegesetzes wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen. Danach soll die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Kindergelds auch Familien zu gute kommen, die Sozialhilfe erhalten, indem ein Betrag von 20 DM bei einem Kind und 40 DM bei zwei oder mehr Kindern pro Haushalt befristet bis zum 30. Juni 2002 von der grundsätzlich vorzunehmenden Anrechnung bei der Berechnung des Familieneinkommens gem. § 76 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz ausgenommen werden soll.

Die Fraktion der F.D.P. hat zu den Gesetzentwürfen einen Antrag vorgelegt, mit dem sie eine von den Gesetzesvorlagen grundsätzlich abweichende gesetzliche Regelung u.a. der steuerlichen Berücksichtigung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes, der Kinderbetreuungskosten und des Erziehungsbedarfs in einem „Familiengeld“ fordert. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS abgelehnt worden.

Nachdrücklich unterstützt hat der Ausschuss folgende in der Gesetzesvorlage enthaltene Regelungen:

- Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 3 024/1 512 DM pro Kind für ein Elternpaar/einen Elternteil ab 1. Januar 2000, der unabhängig vom tatsächlich entstandenen Aufwand vom steuerlichen Einkommen der Eltern abgezogen wird. Dabei wird die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 nicht beanstandete Altersgrenze von 16 Jahren beibehalten, die auch im bisherigen § 33c EStG enthalten ist.
- Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 1080/540 DM für ein Elternpaar/einen Elternteil ab 1. Januar 2000 für ein Kind, das körperlich, geistig oder seelisch behindert und wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und dessen sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe – z.B. durch vollstationäre Unterbringung – abgedeckt ist, bei Nichtanwendung der Altersgrenze von 16 Jahren sowie Einführung eines Teilkindergeldes von 30 DM pro Monat ab 1. Januar 2000 für diese Kinder.
- Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 20 DM auf 270 DM im Monat ab 1. Januar 2000.
- Anrechnung des erhöhten Kindergeldes auf die steuerliche Wirkung des Betreuungsfreibetrags.

Die Koalitionsfraktionen haben zur Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 3 024/1 512 DM erklärt,

hiermit werde ein typisierender Freibetrag für die von den Eltern zu erbringende Betreuungsleistung, die deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränke, eingeführt. Damit komme man der Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 nach, neben dem sächlichen Mindestbedarf eines Kindes auch dessen Betreuungsbedarf steuerfrei zu stellen. Nach der bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelung in § 33c EStG hätten lediglich alleinerziehende und in vielen Fällen auch Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft – abgesehen von dem Pauschbetrag von 480 DM – tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten von bis zu 4 000 DM pro Jahr für das erste Kind und bis zu jeweils 2 000 DM für zweite und weitere Kinder als außergewöhnliche Belastung in Form eines Abzugsbetrags von der Bemessungsgrundlage geltend machen können. Dagegen werde der in den Gesetzentwürfen vorgesehene Betreuungsfreibetrag, der unabhängig davon abgezogen werde, ob tatsächlich Aufwendungen entstanden seien und die Betreuungsleistung von den Eltern selbst oder von Dritten erbracht werde, auch verheirateten Eltern zuerkannt. Hierbei werde die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 nicht beanstandete Altersgrenze von 16 Jahren beibehalten. Auf eine Abstufung des Betreuungsfreibetrags für zweite und weitere Kinder werde aus Gründen der Praktikabilität verzichtet. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass einer Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern mit dem Betreuungsfreibetrag ohne Nachweis der Aufwendungen ein der Höhe nach in etwa gleicher Abzugsbetrag zuerkannt werde wie er bisher von Alleinerziehenden mit zwei Kindern gem. § 33c EStG als Höchstbetrag für nachgewiesene Betreuungskosten geltend gemacht werden könne. Ab drei Kindern übersteige der neue Freibetrag den bisher gem. § 33c EStG abziehbaren Höchstbetrag. Außerdem werde durch den Verzicht auf eine Abstufung des Betreuungsfreibetrags die sog. Zählkinderproblematik vermieden. Auch auf die ganz überwiegende Anzahl Alleinerziehender werde sich die Neuregelung nicht nachteilig auswirken. Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 50 000 DM seien im Jahr 2000 gegenüber 1999 besser gestellt, wenn ihnen mit einem Kind nicht mehr als 2 100 DM, mit zwei Kindern nicht mehr als 2 810 DM und mit drei Kindern nicht mehr als 2 950 DM Kinderbetreuungskosten entstünden. Hierzu habe das Statistische Bundesamt ermittelt, dass bei 90 v.H. aller Alleinerziehenden Kinderbetreuungskosten von weniger als 2 000 DM im Jahr und bei Alleinerziehenden mit Durchschnittseinkommen oder darunter liegenden Einkommen nur geringe Kinderbetreuungskosten anfielen.

Zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Kindergeldes um jeweils 20 DM monatlich für das erste und zweite Kind haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, allen Kindern seien unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern gleiche Entwicklungschancen zu ermöglichen. Der Betreuungsfreibetrag komme – wie bisher schon der Kinderfreibetrag – nur insoweit zur Anwendung, als die steuerliche Freistellung des sächlichen Existenzminimums und des Betreuungsbedarfs für ein Kind nicht bereits durch das Kindergeld bewirkt werde. Im Ergebnis werde das Kin-

dergeld sowohl auf die steuerliche Wirkung des bisherigen Kinderfreibetrags als auch auf die des neuen Betreuungsfreibetrags angerechnet.

Begrüßt haben die Koalitionsfraktionen die Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 1 080/540 DM für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist. Hiermit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Kinder an Wochenenden und in den Ferien von den Eltern betreut würden. Ebenso begrüßt haben die Koalitionsfraktionen die Einführung eines Teilkindergeldes für solche Kinder. Damit erhielten die Eltern dieser Kinder die Möglichkeit, außersteuerliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, die an einen Kindergeldanspruch anknüpfen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat der Einführung eines Betreuungsfreibetrags, der vorgesehenen Anhebung des Kindergeldes und der Einführung eines Betreuungsfreibetrags sowie eines Teilkindergeldes für behinderte Kinder gleichfalls zugestimmt. Zu der vorgesehenen Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder hat sie jedoch kritisiert, dass für dritte und weitere Kinder keine Erhöhung des Kindergeldes vorgesehen sei. Hierzu sei in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf deutliche Kritik geäußert worden. Es handele sich um eine Benachteiligung von Mehrkinderfamilien, die sich in der Regel auf das Einkommen nur eines Elternteils stützten. Infolgedessen profitierten solche Familien nur begrenzt von der Einführung des Betreuungsfreibetrags, wenn man dessen steuerliche Entlastungswirkung mit der Einkommensverbesserung vergleiche, die durch die Zahlung von Kindergeld erreicht werde. Zudem stehe die Erhöhung des Kindergeldes lediglich für erste und zweite Kinder im Widerspruch zum Grundprinzip des geltenden Rechts, wonach für das dritte und weitere Kinder ein höheres Kindergeld vorgesehen sei.

Die Fraktion der F.D.P. hat den Gesetzentwürfen in einem Antrag ihre eigenen Vorstellungen zum Familienleistungsausgleich entgegengestellt, angesichts der Ablehnung dieses Antrags aber den Gesetzentwürfen zugestimmt. Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 soll nach diesem Antrag zukünftig das familiäre Existenzminimum, wozu der sächliche Bedarf eines Kindes sowie ab dem Jahr 2000 der Betreuungsbedarf und ab dem Jahr 2002 der Erziehungsbedarf gehörten, zu einem „Familiengeld“ zusammengefasst werden. Dieses soll als indisponibles Einkommen der Familie steuerfrei gestellt werden. Erreicht das Gesamteinkommen der Familie nicht das familiäre Existenzminimum, soll ein Kindergeldzuschlag gezahlt werden. Die Höhe des Kinderbetreuungsbetrags soll in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 33c EStG 4 000 DM für das erste und 2 000 DM für jedes weitere Kind betragen, da die Kinderbetreuungskosten für das erste Kind höher seien als für weitere Kinder. Weiterhin sollen Kinderbetreuungskosten, sofern sie über diese Pauschalbeträge hinausreichen, bei Arbeitnehmern als Werbungskosten und bei Selbständigen als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Hiermit soll insbesondere Frauen die Möglichkeit er-

leichtert werden, auch bei Vorhandensein von Kindern einer Berufstätigkeit nachgehen zu können. Der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellte ebenso zum Existenzminimum eines Kindes gehörende Erziehungsbedarf soll bereits im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens geregelt werden. Für das erste Kind könne hierfür ein Freibetrag von 5 500 DM und für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 4 500 DM angesetzt werden. Die Gegenfinanzierung dieser Entlastung von Familien könne aus dem steigenden Steueraufkommen erfolgen, welches nach Einschätzung der Fraktion der F.D.P. bis zum Jahr 2003 Steuermehreinnahmen in Höhe von 120,5 Mrd. DM aufweisen werde. Die F.D.P.-Fraktion hat außerdem beantragt, den Gesetzentwürfen den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Familienentlastung“ zu geben, da Freibetrag und Kindergeld lediglich die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums sicherstellten und darüber hinaus eine Förderkomponente nicht enthielten (§ 31 EStG).

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich bei der Abstimmung über den Antrag der Fraktion der F.D.P. enthalten und dies wie folgt begründet: Zwar halte auch sie die in dem Antrag aufgeführten Vorschläge, insbesondere die Einführung eines „Familiengeldes“ als steuerfrei zu stellendes Existenzminimum einer Familie, für sehr diskussionswürdig, jedoch überarbeite die CDU/CSU z.Zt. ihre familienpolitischen Vorstellungen. Den Ergebnissen dieser Beratungen wolle man nicht vorgreifen.

Die Koalitionsfraktionen haben den Antrag der F.D.P. abgelehnt und hierzu ausgeführt, zwar sei insbesondere der darin enthaltene Vorschlag zur Zusammenfassung aller Leistungen ein überlegenswerter Ansatz. Der Antrag sei jedoch abzulehnen, da der Gegenfinanzierungsvorschlag vor dem Hintergrund der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte nicht substantiell begründet sei. Der Vorschlag, über die in dem Antrag für die Betreuung eines Kindes genannten steuerlich zu berücksichtigenden Pauschalbeträge hinausgehend Kinderbetreuungskosten bei Arbeitnehmern als Werbungskosten und bei Selbständigen als Betriebsausgaben zum Abzug zuzulassen, führe zu einer neuen steuerlichen Ungleichbehandlung, die die von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts gerade beseitigen wollten. Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderliche steuerliche Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs ab 2002 beabsichtigten die Koalitionsfraktionen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2001 unter Berücksichtigung der dann gegebenen familien- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen zu beschließen.

Die Fraktion der PDS hat ausgeführt, sie halte die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene Anhebung des Kindergeldes für unzureichend. Die Vorlage werde dem Anspruch nicht gerecht, über ein Mehr an Steuergerechtigkeit hinaus tatsächlich Familienförderung zu betreiben. Für das selbstgesetzte Ziel des Gesetzentwurfs, allen Kindern – unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern – gleiche Entwicklungschancen einzuräumen, sei unter Berücksichtigung des Betreuungsbe-

darfs die Zahlung eines Kindergeldes von mindestens 420 DM erforderlich, um insbesondere für Familien mit geringeren Einkommen eine substantielle Förderung zu erreichen.

Die Fraktion der PDS hat die Frage der Gewährung von Freibeträgen bzw. der Zahlung von Kindergeld bei Kindern problematisiert, die eine Berufstätigkeit aufnehmen und eigenes Einkommen erzielen. Die Bundesregierung hat hierzu dargelegt, dass sich eine Rückzahlung von Kindergeld bzw. ein rückwirkender Wegfall eines Freibetrags dann ergeben könnten, wenn eine Ausbildung zu Beginn eines Monats abgeschlossen werde, für den Rest des Monats voller Arbeitslohn gezahlt werde und dieser zu einer Überschreitung des jeweils anzusetzenden Höchstbetrags der Einkünfte und Bezüge des Kindes führe. Zu der Frage, ob der in diesem Monat gezahlte Arbeitslohn Berücksichtigung bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes finde, seien mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, mit deren Entscheidung nicht vor Ablauf von drei bis vier Jahren zu rechnen sei.

Diskutiert wurde im Ausschuss auch die Frage, ob für den Bereich des Kindergeldes eine Regelung getroffen werden könne, nach der die über das sächliche Existenzminimum eines Kindes hinausgehenden Komponenten der Familienentlastung, nämlich die Berücksichtigung des Betreuungs- und ab 2002 des Erziehungsbedarfs, vom Grundsatz der Halbteilung ausgenommen werden könnten. Der mitberatende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte den federführenden Finanzausschuss in seiner Stellungnahme darum gebeten, eine Regelung vorzusehen, die bewirke, dass nicht nur der Betreuungsfreibetrag, sondern auch die Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 20 DM auf Antrag allein dem das Kind betreuenden Elternteil zugute komme. In der zu dieser Frage vom Bundesministerium der Justiz abgegebenen Stellungnahme wird ausgeführt, der Vorschlag gehe von der Annahme aus, das Kindergeld lasse sich in einen Anteil, der für das sächliche Existenzminimum gezahlt werde, und einen Anteil, der für den Betreuungsbedarf gezahlt werde, aufteilen. Dieses sei jedoch nicht der Fall. Das Kindergeld werde vielmehr zur Freistellung des Existenzminimums eines Kindes einschließlich seines Betreuungsbedarfs gezahlt. Soweit es hierzu nicht erforderlich sei, diene es der Förderung der Familie. Entsprechendes gelte für die beabsichtigte Kindergelderhöhung. Auch diese diene nicht allein der Freistellung des Betreuungsbedarfs, sondern ebenso der des sächlichen Existenzminimums eines Kindes. Die Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 20 DM ausschließlich dem Elternteil zugute kommen zu lassen, der das Kind betreue, sei zudem mit der von § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB anerkannten grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt nicht vereinbar. Das Kindergeld diene nicht nur der Entlastung der Eltern wegen des dem Kind gewährten Unterhalts in Form von Bar- und Sachleistungen. Vielmehr solle auch der Unterhaltsbeitrag des Elternteils honoriert werden, der dem Kind Betreuungsunterhalt gewähre. Die mit dem Vorschlag beabsichtigte verbesserte Anerkennung der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Alleinerziehenden lasse sich systemkonform über eine Änderung von

§ 1612b Abs. 5 BGB erreichen. Bislang könne der Barunterhaltspflichtige den ihm zustehenden hälftigen Kindergeldanteil solange von seiner Unterhaltsleistung abziehen, wie er einen Unterhalt in Höhe des „Regelbetrages“ leiste. Dieser liege derzeit 125 DM unterhalb des Barexistenzminimums eines Kindes. Die Zuerkennung des hälftigen Kindergeldes in solchen Fällen, in denen noch nicht einmal das Existenzminimum des Kindes gewährleistet sei, lasse sich jedoch nicht rechtfertigen. Um Alleinerziehende weiter zu entlasten, müsse § 1612b Abs. 5 BGB dahin gehend geändert werden, dass der Barunterhaltspflichtige durch den Abzug des hälftigen Kindergeldes erst dann entlastet werde, wenn er einen Unterhalt in Höhe des Barexistenzminimums leiste.

Zu den Ausschussberatungen in Bezug auf die vom Ausschuss vorgenommenen wesentlichen Ergänzungen bzw. Änderungen der Gesetzesvorlagen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS hat der Ausschuss die Berücksichtigung von Kindern, die einen Freiwilligendienst im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ leisten, beim Kinderfreibetrag als auch beim Betreuungsfreibetrag und beim Kindergeld beschlossen.
- Ebenso mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfiehlt der Ausschuss Regelungen im Einkommensteuergesetz sowie im Bundeskindergeldgesetz für die Änderung noch nicht bestandskräftiger oder hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig ergangener Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1983 bis 1995 bzw. für noch nicht bestandskräftige Kindergeldbescheide eine entsprechende Erhöhung des Kindergeldes. Sichergestellt wird dabei, dass in Fällen aus den Jahren 1983 bis 1995, in denen die Einkommensteuerbescheide oder, falls diese bestandskräftig sind, die Kindergeldbescheide nicht bestandskräftig sind, die Prüfung und erforderlichenfalls die Nachzahlung nur einmal erfolgt.

Die Bundesregierung hat zu dieser Maßnahme ausgeführt, die vom Bundesverfassungsgericht in seinen genannten Entscheidungen aufgestellten Grundsätze sollten für alle Jahre ab 1983 angewandt werden, da dann alle möglichen offenen Fälle erfasst seien. Die im Einzelfall erforderliche Gewährung höherer Kinderfreibeträge oder erhöhten Kindergeldes werde von Amts wegen erfolgen, so dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger keine entsprechenden Anträge stellen müssten. Mit einer Steuerrückzahlung bzw. nachträglichem Kindergeld sei jedoch nur dann zu rechnen, wenn im Einzelfall nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien ein Verbesserungsbedarf gegeben sei. Ein solcher Verbesserungsbedarf bestehe für die Jahre 1983 bis 1991 und 1993 bis 1995. Um eine möglichst schnelle Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu erreichen, sei von Seiten

der Bundesregierung zunächst überlegt worden, eine Verwaltungsanweisung herauszugeben, in der die Finanzämter angewiesen werden sollten, die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen. Das Bundesministerium der Justiz habe jedoch mitgeteilt, dass für die Verbesserungen eine gesetzliche Regelung erforderlich sei, wie sie nunmehr mit der Änderung zu den Gesetzentwürfen vorgelegt werde. Die Verbesserung führe zu Steuermindereinnahmen von einmalig rd. 900 Mio. DM.

Zu der Frage, ob gewährleistet sei, dass die zur Überprüfung der offenen Fälle notwendigen Unterlagen bei den Finanzämtern noch vorhanden seien, wurde von der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Einkommensteuergesetzes in die Zuständigkeit der Länder falle. Für weit zurückliegende Fälle sei bei den Finanzämtern ggf. die Heranziehung bereits archivierter Unterlagen nötig. In Fällen, in denen die entsprechenden Unterlagen nicht mehr vorhanden seien, sehe die vom Ausschuss empfohlene neue Vorschrift eines § 53 EStG die Möglichkeit vor, dass der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Anerkennung des höheren Kinderfreibetrags durch Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. durch Kopie des Einspruchsschreibens gegen den damaligen Steuerbescheid, nachweist.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS hat der Ausschuss eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes beschlossen, wonach die in den Gesetzentwürfen zum 1. Januar 2000 vorgesehene Kindergelderhöhung auch Familien mit minderjährigen Kindern, die Sozialhilfe erhalten, erreichen soll. Die Koalitionsfraktionen haben diese Maßnahme damit begründet, dass der nichtmaterielle Betreuungsbedarf entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch bei Empfängern von Sozialhilfe anerkannt werden soll. Sie sieht vor, die in § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes bereits bestehende Möglichkeit, bestimmte Bestandteile des Einkommens vor einer grundsätzlichen vorzunehmenden Anrechnung abzusetzen, um einen Betrag von monatlich 20 DM bei einem Kind und monatlich 40 DM bei zwei oder mehr Kindern zu erweitern. Diese Regelung soll bis zum 30. Juni 2002 befristet werden. Die Befristung wurde von den Koalitionsfraktionen damit begründet, dass bis zu diesem Datum die Ergebnisse der bereits eingeleiteten Überprüfung der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorlägen, auf deren Grundlage eine grundsätzliche Anpassung der Regelsätze erfolgen könne.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben hingegen kritisiert, die Nichtberücksichtigung der Kindergelderhöhung bei der Berechnung des Einkommens von Sozialhilfeempfängern führe zu einer schleichenden Erhöhung des Existenzminimums in der Sozialhilfe. Hierdurch werde das Lohnabstandsgebot berührt, weil der Einkommensabstand zwischen Sozialhilfeempfängern und Erwerbstätigen

verringert werde. Während das Existenzminimum für ein Kind an Sozialhilfeempfänger als staatliche Leistung in bar ausgezahlt werde, erhielten Steuerpflichtige lediglich die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes. Die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigte Erhöhung der Sozialhilfe führe insbesondere zu einer Benachteiligung von Familien des unteren und mittleren Einkommensbereichs in Fällen, in denen nur ein Elternteil Arbeitseinkommen erziele. Außerdem sei es nicht sachgerecht, eine solche Erhöhung im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Die Fraktion der PDS dagegen hat die Einbeziehung der Empfänger von Sozialhilfe in die Erhöhung des Kindergeldes im Grundsatz begrüßt, den von den Koalitionsfraktionen gewählten Weg jedoch als nicht sachgerecht bezeichnet. Sie hat sich vielmehr dafür ausgesprochen, Empfängern von Sozialhilfe Kindergelderhöhungen im Wege der Anhebung der Regelsätze bei der Sozialhilfe zugute kommen zu lassen. Mit einem von ihr vorgelegten Antrag (Drucksache 14/1308) fordere sie, auch die bereits in Kraft getretene Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 1999 sozialhilfeberechtigten Kindern zugute kommen zu lassen und die Regelsätze in der Sozialhilfe rückwirkend um die Kindergelderhöhung anzuheben. Die Situation von Kindern, deren Eltern Sozialhilfe beziehen, sowie die Situation von Kindern, deren Eltern zu den unteren und mittleren Einkommensbereichen zählen, sei nur durch die Einführung eines Mindestkindergeldes von zunächst 420 DM nachhaltig zu verbessern.

Die Koalitionsfraktionen haben zur Kritik der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. an dieser Maßnahme ausgeführt, mit der Einbeziehung der Kindergelderhöhung in den Absetzbetrag gem. § 76 Abs. 2 BSHG sei keine Erhöhung des Existenzminimums in der Sozialhilfe verbunden. Damit werde der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe gegenüber Arbeitseinkommen gewahrt. Durch die zeitlich befristete Einbeziehung der Kindergelderhöhung in den Absetzbetrag bis zum 30. Juni 2002 bestehe die Möglichkeit, auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt auch die Betreuungsleistung von Eltern, die Sozialhilfe erhalten, in eine Anpassung der Regelsätze in der Sozialhilfe einzubeziehen. Das Lohnabstandsgebot sei durch die von den Koalitionsfraktionen vorgenommene Änderung der Gesetzesvorlage ebenso nicht berührt. Als Absetzbetrag seien höchstens 40 DM für zwei oder mehr Kinder vorgesehen, was der Anhebung beim Kindergeld entspreche. Die Einbeziehung der Empfänger von Sozialhilfe in die Erhöhung des Kindergeldes verringere daher den bestehenden Lohnabstand nicht. Die bereits beschlossenen steuerlichen Entlastungen unterer und mittlerer Einkommen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 führten in den kommenden Jahren zusammen mit den Freibeträgen des Gesetzes zur Familienförderung und der zusätzlich ab dem Jahr 2002 zu berücksichtigenden Entlastung durch Berücksichtigung des

Erziehungsbedarfs vielmehr zu einer Vergrößerung des Lohnabstands. Die Einbeziehung der Erhöhung des Kindergeldes in den Absetzbetrag nach § 76 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz habe auch keine Auswirkung auf den Haushalt des Bundes. Eine Anrechnung der Kindergelderhöhung bei der Sozialhilfe hätte bei den Kommunen als den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zwar zu einer Entlastung in Höhe von ca. 200 Mio. DM pro Jahr geführt, die aufgrund der Einbeziehung der Kindergelderhöhung in den Absetzbetrag nunmehr entfalle. Zu berücksichtigen sei hierbei jedoch, dass durch die von den Koalitionsfraktionen bereits beschlossenen Steuerentlastungen insbesondere für den unteren und mittleren Einkommensbereich viele Sozialhilfeempfänger zukünftig keine Leistungen aus der Sozialhilfe mehr bezögen und insoweit eine Entlastung der kommunalen Haushalte erfolge.

Die Fraktion der CDU/CSU hat kritisiert, dass ein finanzieller Ausgleich zugunsten der Länder für die durch die vorgesehene Verbesserung des Familienleistungsausgleichs bei ihnen eintretenden Steuermindereinnahmen in den Gesetzesvorlagen nicht vorgesehen sei. Dies verstoße gegen Artikel 106 Abs. 3 GG, dessen Sätze 5 und 6 bestimmten, dass in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern die Steuermindereinnahmen einzubeziehen seien, die den Ländern ab 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Aus diesem Grunde sei der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen 1996 um 5,5 v.H.-Punkte aufgestockt worden. Die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Neuregelung des Familienleistungsausgleichs müsse deshalb mit einer weiteren Änderung der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zugunsten der Länder verbunden werden.

Die Bundesregierung hat die Forderung nach einer Neuverteilung des Umsatzsteueraufkommens zugunsten der Länder als nicht gerechtfertigt bezeichnet. Die Ansicht der Länder, die Berücksichtigung von Steuermindereinnahmen im Bereich des Familienleistungsausgleichs stelle einen eigenständigen Regelkreis im Verhältnis zur Umsatzsteuerverteilung im übrigen dar, finde aus Sicht der Bundesregierung in der Verfassung keine Stütze. Die Sonderregelungen in Artikel 106 Abs. 3 Satz 5 und 6 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz GG lösten den Teilbereich „Familienleistungsausgleich“ lediglich aus dem der Umsatzsteuerverteilung allgemein zugrundeliegenden Deckungsquotenverfahren auf der Basis einer Gesamtbetrachtung der Einnahmen und Ausgaben heraus. Sie begründeten dagegen keinen von den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Umsatzsteuerverteilung isolierten Sonder-Umsatzsteuer-ausgleich. Eine Anpassung im Bereich des Familienleistungsausgleichs könne daher immer nur im Zusammenhang mit einer Überprüfung des allgemeinen Deckungsquotenverhältnisses gemäß Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG erfolgen. Danach werde als Grundsatz zur Verteilung des Umsatzsteueraufkommens festgelegt, dass Bund und Länder im Rahmen ihrer laufenden Einnahmen gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben hätten. Im Jahr 1998 hätte der Bund nach den Berechnungen der Bundesregierung insgesamt

23,7 Mrd. DM von den Ländern übertragen bekommen müssen, um gleiche Deckungsquoten entsprechend der Verfassung zu erreichen. Dies entspreche 10 v.H. des Umsatzsteueraufkommens. Für 1999 und 2000 errechnete sich ein Anspruch des Bundes in Höhe von knapp 20 Mrd. DM bzw. 18,5 Mrd. DM. Da, wie derzeit, unabhängig von der Situation beim Familienleistungsausgleich die Voraussetzung für eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zwischen Bund und Ländern gegeben sei, würde durch eine isolierte Anpassung der auf den Familienleistungsausgleich bezogenen Umsatzsteueranteile ein bestehendes Ungleichgewicht weiter verschärft werden. Dies verstöße gegen den Grundgedanken des Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 GG.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 7 (§ 32)

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Durch die Regelung werden Kinder, die einen Freiwilligendienst im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ leisten, im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt.

Zu Nummer 22 (§ 51a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Bei den Vorauszahlungen für die Zuschlagsteuern werden wegen der gebotenen Gleichbehandlung mit den Lohnsteuerzahlern nur die Kinderfreibeträge berücksichtigt, weil auch bei der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern nur die Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Der Abzug von Betreuungsfreibeträgen ist im Gegensatz zum Abzug von Kinderfreibeträgen wegen der Altersvoraussetzung (nur bis 16 Jahre) im Lohnsteuerverfahren nicht möglich.

Zu Nummer 23a (§ 53)

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Grundlage für die Änderung noch nicht bestandskräftiger oder hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig ergangener Einkommensteuerbescheide der Jahre 1983 bis 1995. Das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheidungen vom 10. November 1998 (2 BvL 42/93, BGBl. I 1999 S. 142; 2 BvR 1220/93, BGBl. I 1999 S. 143; 2 BvR 1852 u. 1853/97, BGBl. I 1999 S. 142) die steuerliche Berücksichtigung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes in den Jahren 1985, 1987 und 1988 für nicht ausreichend angesehen. Es hat aber auch allgemeine Kriterien für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes aufgestellt. Dies nimmt

der Gesetzgeber zum Anlaß, über das zwingend notwendige Maß hinaus Verbesserungen für die Jahre 1983 bis 1995 insgesamt zu ermöglichen. Die Vorschrift legt die nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts steuerfrei zu stellenden Beträge für diese Jahre fest.

Die Verbesserung wird auf die Kinder begrenzt, die in den offenen Veranlagungen erfaßt sind. Außerdem wird auf die Rechtslage im jeweiligen Veranlagungsjahr abgestellt.

Durch die Sätze 3 bis 5 wird klargestellt, daß in Fällen, in denen der Abzug eines halben Kinderfreibetrags in Betracht kommt (z.B. bei nichtverheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternpaaren), das halbe Kindergeld unabhängig davon umzurechnen ist, an wen es tatsächlich ausgezahlt wurde. Die Ergänzung dient somit der zielgenauen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Möglichkeiten einer erstmaligen oder anderweitigen Übertragung des Kinderfreibetrags sollen hingegen – auch bei formell noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzungen – nicht eröffnet werden.

Zu Nummer 30 (§ 74)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In § 76 EStG wird die Pfändung auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG beschränkt. Wegen der Bezugnahme auf diese Vorschrift muß diese Beschränkung auch für die Abzweigung des Kindergelds nach § 74 EStG entsprechend gelten.

Zu Nummer 31a (§ 76)

Nach § 76 kann Kindergeld nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des Kindes gepfändet werden. Die Beschränkung der Pfändung auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG trägt dem Umstand Rechnung, dass behinderte Kinder, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, von ihren Eltern über das unterhaltsrechtlich gebotene Maß hinaus an Wochenenden und in den Ferien betreut werden. Gerade für diese Betreuungsleistungen der Eltern besteht Anspruch auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG. Es wird daher von der Pfändbarkeit ausgenommen.

Zu Artikel 2 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Durch die Regelung werden Kinder, die einen Freiwilligendienst im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ leisten, beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigt.

Zu Nummer 4a (§ 16)

§ 60 SGB I hat einen zweiten Satz erhalten. Deswegen muß das Zitat in § 16 BKGG angepaßt werden. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Im Hinblick auf die – damals – noch ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe des Existenzminimums von Kindern sind in großer Zahl auch Widersprüche und Klagen gegen Kindergeldentscheidungen aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1995 zurückgestellt worden. Mit Satz 1 der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen sowohl die Einkommensteuerbescheide als auch die Kindergeldbescheide noch nicht bestandskräftig sind, die Prüfung und erforderlichenfalls die Nachzahlung nur einmal erfolgt. Da die verfassungsgemäße Besteuerung Prüfungsgegenstand ist, ergibt sich eine vorrangige Zuständigkeit der Finanzämter. Soweit die Einkommensteuerfestsetzungen bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrags nicht vorläufig sind, ist eine Steuererstattung nicht möglich. Sie ist daher in Form eines zusätzlichen Kindergeldes zu zahlen, wenn die Kindergeldfestsetzung für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig ist. Der Prüfungsmaßstab ist derselbe wie im Einkommensteuerrecht. Deshalb bietet es sich an, insoweit § 53 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Damit ist sichergestellt, daß Eltern, die wegen einer angenommenen Verfassungswidrigkeit des damaligen Familienlastenausgleichs die Kindergeldentscheidungen angegriffen haben, nicht anders behandelt werden als diejenigen Eltern, die aus demselben Grund ihre Einkommensteuerbescheide angefochten haben, bzw. deren Einkommensteuerbescheide aus diesem Grunde für vorläufig erklärt wurden.

Zu Artikel 2a (§ 76 Bundessozialhilfegesetz)

Die zum 1. Januar 2000 beabsichtigte, verbesserte Familienförderung soll auch Familien mit minderjährigen

Kindern, die Sozialhilfe erhalten, erreichen. Es wird deswegen die in § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes schon bestehende Möglichkeit, bestimmte Bestandteile des Einkommens vor einer grundsätzlich vorzunehmenden Anrechnung abzusetzen, um einen Betrag von monatlich 20 Deutsche Mark bei einem Kind und monatlich 40 Deutsche Mark bei zwei oder mehr Kindern erweitert. Die Regelung wird befristet, weil bis zu dem genannten Datum die Ergebnisse der bereits eingeleiteten Überprüfung der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegen werden.

Zu Artikel 5 (§ 5 Finanzverwaltungsgesetz)

Mit der Regelung in den neuen Sätzen 5 bis 9 soll dem Bund und den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, zentrale Bundes- oder Landesfamilienkassen im Bereich des öffentlichen Dienstes einzurichten.

Vor einer generellen Umsetzung soll im Rahmen eines zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium der Finanzen/Bundesamt für Finanzen abgestimmten Pilotprojektes „Landesfamilienkasse“ geprüft werden, ob die erwarteten Effizienzgewinne im Personal- und Sachkostenbereich sowie eine erhebliche Reduktion der vom Bundesamt für Finanzen bundesweit geschätzten jährlichen Fehlzahlungsrate des Kindergeldes erreicht werden können. Die derzeit ca. 18 000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes (teilweise zuständig für wenige Bedienstete) könnten zusammengefaßt werden. Daraus resultierende Qualitätsgewinne sowie Einsparungspotentiale stehen mit der ständig geforderten Verwaltungsreform im öffentlichen Dienst im Einklang.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Nicolette Kressl

Berichterstatlerin

Elke Wülfing

Berichterstatlerin

Klaus Wolfgang Müller (Kiel)

Berichterstatter

Gisela Frick

Berichterstatlerin

Dr. Barbara Höll

Berichterstatlerin

Anlage 1

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ina Lenke, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich, Dr. Karlheinz Gutmacher, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich Kolb, Gudrun Kopp, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Detlef Parr und der Fraktion der F.D.P.

Zur Zweiten Lesung eines Gesetzes zur Familienförderung der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 14/1513

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesellschaftliche Realität hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Nicht nur die traditionelle Eltern-Kind-Familie, sondern Verantwortungsgemeinschaften mit Kindern prägen zunehmend die Form des Zusammenlebens. Es gibt eine Vielzahl von Nichtverheirateten mit Kindern, Getrenntlebenden mit Kindern und Geschiedenen mit Kindern, die eine Verantwortungsgemeinschaft bilden. Auf diese gesellschaftliche Realität muss Politik antworten. Folgende Grundsätze sollen gelten:

- Das Leitbild der Gesellschaft ist jede Verantwortungsgemeinschaft, in der Menschen füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen.
- Jeder muss seine individuelle Lebensform frei von gesellschaftlichen und staatlichen Zwängen wählen können. Aus der Übernahme von Verantwortung für andere im Rahmen von Familien und Lebensgemeinschaften dürfen keine Nachteile erwachsen.
- Beiden Geschlechtern müssen die gleichen Chancen eingeräumt werden. Frauen sollen nicht mehr vor der Alternative Familie oder Beruf stehen. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss ein ausreichendes und flexibles Betreuungsangebot geschaffen werden. Notwendig ist auch, vermehrt Teilzeitarbeitsplätze bereitzustellen. Der Erziehungsurlaub muss flexibilisiert werden. Er soll weiterhin drei Jahre betragen, aber auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden können. Eine Aufteilung auf beide Partner wird angestrebt. Die Einführung eines Erziehungsgehaltes wird abgelehnt. Dieses birgt die Gefahr, dass ein weiteres Argument dafür geliefert wird, warum Frauen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sollen.

Ausgehend von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom November 1998 soll die zukünftige

Familienförderung, die als „Familiengeld“ bezeichnet wird, wie folgt aussehen: Das familiäre Existenzminimum, wozu der existentielle Sachbedarf des Kindes, ab dem Jahr 2000 der Betreuungsbedarf und ab dem Jahr 2002 der Erziehungsbedarf gehört, sollen als Familiengeld zusammengefasst werden. Beim Familiengeld soll das Existenzminimum der Familie als indisponibles Einkommen steuerfrei bleiben. Wenn das Gesamteinkommen der Familie nicht das familiäre Existenzminimum erreicht, wird ein Kindergeldzuschlag gezahlt.

II. Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Höhe des Kinderbetreuungsbetrages (§ 33c EStG) soll 4 000 DM für das erste und 2 000 DM für jedes weitere Kind betragen.
2. Kinderbetreuungskosten sollen, wenn sie über die angesetzten Pauschalbeträge hinausgehen, für Arbeitnehmer als Werbungskosten und für Selbständige als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Damit soll Eltern die Möglichkeit erleichtert werden, weiter ihrem Beruf nachgehen zu können.
3. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten soll mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres enden.
4. Der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angesprochene Haushaltsfreibetrag kann nach Kinderzahl abgestuft werden (z. B. erstes Kind 5 500 DM, jedes weitere 4 500 DM).
5. Das direkt ausgezahlte Kindergeld soll grundsätzlich erhalten bleiben.
6. Erreicht das Gesamteinkommen der Familie nicht das familiäre Existenzminimum, wird ein zusätzlicher Kindergeldzuschlag gezahlt.
7. Beim Existenzminimum für Kinder ist analog dem Existenzminimum für Erwachsene eine Dynamisierung notwendig, d. h. es muss jedes Jahr den realen Kosten der Existenzhaltung angeglichen werden. Dazu gehören auch die Freibeträge für Betreuung (4 000 bzw. 2 000 DM) und für Erziehung (5 616 DM).
8. Die Finanzierung kann aus dem steigenden Steueraufkommen aufgebracht werden. Die Steuermehreinnahmen belaufen sich bis zum Jahre 2003 auf 120,5 Milliarden DM.

Berlin, den 27. August 1999

Dr. Wolfgang Gerhardt

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Familienförderung

Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Entste- hungsjahr	Rechnungsjahr			
				2000 ¹⁾	2001	2002	2003
A. Maßnahmen zur Entlastung							
1	<i>Betreuungsfreibetrag für Kinder unter 16 Jahren in Höhe von 3 024 DM je Kind²⁾</i>	Insg.	–1 900	–	–1 520	–1 710	–1 900
		ESt	–1 400	–	–1 120	–1 260	–1 400
		SolZ	–500	–	–400	–450	–500
		Bund	–1 095	–	–876	–986	–1 095
		ESt	–595	–	–476	–536	–595
		SolZ	–500	–	–400	–450	–500
		Länder					
		ESt	–595	–	–476	–536	–595
		Gem.					
		ESt	–210	–	–168	–188	–210
2	<i>Betreuungsfreibetrag für behinderte Kinder über 16 Jahren (bei Heimunterbringung Beschränkung auf 1 080 DM je Kind und Zahlung eines Teilkindergeldes von 30 DM je Monat)</i>	Insg.	–20	–	–15	–20	–20
		ESt	–20	–	–15	–20	–20
		SolZ	–	–	–	–	–
		Bund	–13	–	–10	–13	–13
		ESt	–13	–	–10	–13	–13
		SolZ	–	–	–	–	–
		Länder					
		ESt	–5	–	–4	–5	–5
		Gem.					
		ESt	–2	–	–1	–2	–2
3	<i>Anhebung des Kindergeldes für 1. und 2. Kinder von 250 DM auf 270 DM je Monat</i>	LSt					
		Insg.	–3 800	–3 800	–3 800	–3 800	–3 800
		Bund	–1 615	–1 615	–1 615	–1 615	–1 615
		Länder	–1 615	–1 615	–1 615	–1 615	–1 615
		Gem.	–570	–570	–570	–570	–570

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2000 ¹⁾	2001	2002	2003
4	<i>Beschluss des Finanzausschusses:</i> Berücksichtigung des Kinder- Existenzminimums für Altfälle Die Regelung erstreckt sich auf die Jahre 1983 bis 1995.	Insg.	-900	-630	-180	-90	-
		ESt	-890	-620	-180	-90	-
		SolZ	-10	-10	-	-	-
		Bund	-388	-274	-77	-38	-
		ESt	-378	-264	-77	-38	-
		SolZ	-10	-10	-	-	-
		Länder					
		ESt	-378	-264	-77	-38	-
		Gem.					
		ESt	-134	-93	-27	-14	-
5	Summe der entlastenden Maß- nahmen	Insg.	-6 620	-4 430	-5 515	-5 620	-5 720
		Bund	-3 111	-1 889	-2 578	-2 652	-2 723
		Länder	-2 593	-1 879	-2 172	-2 194	-2 215
		Gem.	-916	-663	-766	-774	-782
B. Maßnahmen zur Finanzierung							
6	<i>Streichung der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten § 33c EStG</i>	Insg.	+210	-	+170	+190	+220
		ESt	+200	-	+160	+180	+210
		SolZ	+10	-	+10	+10	+10
		Bund	+95	-	+78	+87	+99
		ESt	+85	-	+68	+77	+89
		SolZ	+10	-	+10	+10	+10
		Länder	+85	-	+68	+77	+89
		ESt	+85	-	+68	+77	+89
		Gem.	+30	-	+24	+26	+32
		ESt	+30	-	+24	+26	+32
7	Summe der Finanzierungsmaß- nahmen	Insg.	+210	-	+170	+190	+220
		Bund	+95	-	+78	+87	+99
		Länder	+85	-	+68	+77	+89
		Gem.	+30	-	+24	+26	+32
8	Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Familienförderung	Insg.	-6 410	-4 430	-5 345	-5 430	-5 500
		Bund	-3 016	-1 889	-2 500	-2 565	-2 624
		Länder	-2 508	-1 879	-2 104	-2 117	-2 126
		Gem.	-886	-663	-742	-748	-750

Ifdl Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2000 ¹⁾	2001	2002	2003
Zusammenfassung							
9	Summe Gesetzentwurf	Insg.	-5 510	-3 800	-5 165	-5 340	-5 500
		Bund	-2 628	-1 615	-2 423	-2 527	-2 624
		Länder	-2 130	-1 615	-2 027	-2 079	-2 126
		Gem.	-752	-570	-715	-734	-750
10	Gesetzentwurf einschließlich	Insg.	-6 410	-4 430	-5 345	-5 430	-5 500
	Beschlüsse des	Bund	-3 016	-1 889	-2 500	-2 565	-2 624
	Finanzausschusses	Länder	-2 508	-1 879	-2 104	-2 117	-2 126
		Gem.	-886	-663	-742	-748	-750
11	Differenz	Insg.	-900	-630	-180	-90	-
		Bund	-388	-274	-77	-38	-
		Länder	-378	-264	-77	-38	-
		Gem.	-134	-93	-27	-14	-

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die Anhebung des Kinderfreibetrages wirkt sich erst bei der Veranlagung aus, daher keine Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2000. Dies gilt auch für den Solidaritätszuschlag, weil die Altersgrenze „16 Jahre“ einer Berücksichtigung im Lohnsteuerabzug entgegensteht.
- ²⁾ Bei der Berechnung der Einkommensteuermindereinnahmen wird die steuerliche Wirkung der Kinderentlastungsbeträge durch das gezahlte Kindergeld gemindert. Beim Solidaritätszuschlag wirken sich die Kinderentlastungsbeträge in vollem Umfang aus.

